

Gesetz: LAG §§ 60, 77

Rechtssatz: Wird darüber gestritten, ob oder in welchem Umfange eine Partei die andere von ihrer Pflicht zur Entrichtung der Vermögensabgabe gegenüber dem Finanzamt freizustellen habe, so bestimmt sich der Wert des Streitgegenstandes nicht gemäß § 9 ZPO nach dem Fünfundzwanzigfachen der aus den Vierteljahresraten sich ergebenden Jahresbeträge bzw. nach dem Gesamtbetrag der künftig fällig werdenden Raten, sondern es ist von dem Zeitwert der Vermögensabgabe auszugehen.

Aktenzeichen: V ZR 166/57
Beschl. des BGH v. 1. Oktober 1958

LG München I
OLG München

B e s c h l u ß

In Sachen

der Wohnhausgesellschaft M [REDACTED] O [REDACTED] mit beschränkter Haftung in M [REDACTED], vertreten durch ihren Geschäftsführer, Rechtsanwalt Dr. Hans H. Z [REDACTED] in M [REDACTED], P [REDACTED] -straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Kaufmannswitwe Anna Sch [REDACTED] in M [REDACTED], R [REDACTED]
Straße [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

wird unter Aufhebung des Streitwertfestsetzungsbeschlusses
des Oberlandesgerichts vom 14. August 1957 der Wert des
Streitgegenstandes

für den ersten Rechtszug auf 15 600 bis 16 000 DM und
für den zweiten und dritten Rechtszug auf 11 600 bis
12 000 DM

festgesetzt.

G r ü n d e :

Das Oberlandesgericht hat, als es den Streitwert für
die ersten beiden Rechtszüge einheitlich auf 25 850 DM fest-
setzte, nicht berücksichtigt, daß das Landgericht die Beklag-
te bereits zur Zahlung von 580,05 DM und zur Schuldbefreiung
der Klägerin in Höhe von vierteljährlich 64,45 DM verurteilt
hatte und daß dieses Urteil seitens der Beklagten nicht ange-

fochten worden war. Der Streit ging daher in der Berufungsinstanz nur noch um die weitergehenden Klageansprüche, so daß der Wert des Streitgegenstandes hier niedriger sein mußte als im ersten Rechtszuge.

Im übrigen durfte, soweit um die Pflicht der Beklagten zur Freistellung der Klägerin von den auf Grund des Lastenausgleichsgesetzes auf die Vermögensabgabe zu entrichtenden Vierteljahresraten gestritten wurde, bei der Streitwertfestsetzung nicht nach § 9 ZPO verfahren, d. h. von dem Gesamtbetrag der künftig fällig werdenden Zahlungen ausgegangen werden. Die Zahlungen, die gemäß § 34 LAG vierteljährlich zu leisten sind, dienen nicht nur der Tilgung der Abgabeschuld, sondern zugleich ihrer Verzinsung. Während aber bei den übrigen Lastenausgleichsabgaben gemäß §§ 105 ff, 176 ff LAG Tilgung und Verzinsung erkennbar auseinandergehalten werden, so daß sich die Höhe der restlichen Abgabeschuld für jeden Zeitpunkt unschwer feststellen läßt, ist das bei der Vermögensabgabe nicht der Fall. Ihr Gesamtbetrag entspricht zwar einheitlich der Hälfte des abgabepflichtigen Vermögens (§ 31 LAG). Indessen sind die darauf zu entrichtenden, auf der Grundlage der Hundertsätze in den §§ 35, 36 LAG berechneten Vierteljahresraten durchweg von gleicher Höhe, und das hat zur Folge, daß sich das innerhalb der einzelnen Raten bestehende Verhältnis zwischen Tilgung und Verzinsung ständig verschiebt und nicht ohne weiteres zu erkennen ist. Die Summe der noch ausstehenden Vierteljahresbeträge kann daher für eine Streitwertfestsetzung, bei der die Zinsen außer Betracht zu bleiben haben (§ 4 Abs. 1 ZPO), nicht als Grundlage dienen. Es muß vielmehr nach einem anderen Anknüpfungspunkt gesucht werden. Als solcher bietet sich der Zeitwert der Vermögensabgabe an, dessen Begriff in § 77 LAG aufgestellt und in der Elften Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom



11. August 1954 (BGBl I 258), der sogenannten Zeitwertverordnung, näher bestimmt worden ist. Wenn dieser Zeitwert auch in erster Linie steuerlichen Zwecken dient, so gibt er gleichwohl einen hinreichend zuverlässigen Anhalt für den Wert der Abgabeschuld in einem bestimmten Zeitpunkt. Der Senat ist deshalb bereits bei einem ähnlich gelagerten Sachverhalt in seinem - nicht veröffentlichten - Beschluß vom 1. Februar 1957, V ZR 165/56, für die Streitwertfestsetzung vom Zeitwert der Vermögensabgabe ausgegangen (vgl. ferner - für die Bewertung von Nachlaßverbindlichkeiten bei Berechnung des Pflichtteils - das Urteil des IV. Zivilsenats in BGHZ 14, 368). An diesem Grundsatz wird auch nach erneuter Prüfung festgehalten.

Der Streitwert errechnet sich danach im vorliegenden Falle wie folgt: Im ersten Rechtszug verlangte die Klägerin Zahlung von 2 089,68 DM und Schuldbefreiung gegenüber dem Finanzamt in Höhe von vierteljährlich 261,21 DM ab 10. August 1956. Der "Vervielfältiger" für diesen Tag beträgt nach der "Tabelle für die Berechnung des Zeitwerts der Vierteljahresbeträge auf die Vermögensabgabe" (Anlage zur Zeitwertverordnung) 52,45. In Streit befangen waren also damals $2\,089,68 + (261,21 \text{ mal } 52,45 =) 13\,700,46$, d. h. insgesamt 15 790,14 DM. Für die zweite und dritte Instanz sind hiervon die der Klägerin vom Landgericht bereits zuerkannten Ansprüche abzuziehen, nämlich ein Zahlungsanspruch von 580,05 DM und Befreiungsanspruch von $(64,45 \text{ mal } 52,45 =) 3\,380,40$ DM, also zusammen 3 960,45 DM; es verbleiben mithin als streitig in diesen Rechtszügen noch 11 829,69 DM.

Demgemäß war der Streitwert wie geschehen festzusetzen.

Karlsruhe, den 1. Oktober 1958
Bundesgerichtshof,
V. Zivilsenat

Dr. Tasche

Dr. Rothe

B e s c h l u ß

In Sachen

der Wohnhausgesellschaft M [REDACTED] - O [REDACTED] mit beschränkter Haftung in M [REDACTED], vertreten durch ihren Geschäftsführer, Rechtsanwalt Dr. Hans H. Z [REDACTED] in M [REDACTED], Pr [REDACTED] - straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Kaufmannswitwe Anna Sch [REDACTED] in M [REDACTED], R [REDACTED]
Straße 76,

Beklagte, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

wird der Streitwertfestsetzungsbeschluß des Senats vom
1. Oktober 1958 dahin berichtet, daß der Wert des Streit-
gegenstandes

für den ersten Rechtszug 15 700 bis 15 800 DM,

für den zweiten und dritten Rechtszug 11 800 bis
11 900 DM

beträgt.

Karlsruhe, den 11. Oktober 1958

Bundesgerichtshof,
V. Zivilsenat

Dr. Tasche

Dr. Rothe